

RS OGH 1985/5/30 12Os46/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1985

Norm

StGB §6 Abs1 A3

StGB §80 C

StVO §18 Abs1

Rechtssatz

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit der Ausübung von Radrenntrainingspraktiken wie "Windschatten" oder "Pulkfahren" im allgemeinen Straßenverkehr an außergewöhnlich risikoreichen, mit gesteigerter Aufmerksamkeit zu passierenden Orten wie Hauptstraßen im Ortsgebiet ist auch für einen erst fünfzehnjährigen, aber verhältnismäßig routinierten Amateurradrennfahrer subjektiv erkennbar und vermag ihn auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit rechtmäßigen Alternativverhalten selbst dann nicht zu entschuldigen, wenn ein solches Renntraining unter Aufsicht seines Trainers (und Vaters) durchgeführt wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 46/85

Entscheidungstext OGH 30.05.1985 12 Os 46/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0074288

Dokumentnummer

JJR_19850530_OGH0002_01200S00046_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at